VERORDNUNG (EG) Nr. 2158/98 DER KOMMISSION

vom 7. Oktober 1998

über die Erteilung von Einfuhrlizenzen für Knoblauch mit Ursprung in China

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse [1], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2520/97 der Kommission [2],

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1137/98 der Kommission vom 29. Mai 1998 über eine Schutzmaßnahme bei der Einfuhr von Knoblauch mit Ursprung in China [3], insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1859/93 der Kommission [4], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1662/94 [5], wird aus Drittländern eingeführter Knoblauch in der Gemeinschaft nur gegen Vorlage einer Einfuhrlizenz zum freien Verkehr abgefertigt.

Gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1137/98 werden für die zwischen dem 1. Juni 1998 und 31. Mai 1999 gestellten Anträge Einfuhrlizenzen für Knoblauch mit Ursprung in China nur im Rahmen einer monatlichen Höchstmenge erteilt.

Nach den Kriterien gemäß Artikel 1 Absatz 2 der vorgenannten Verordnung und in Anbetracht der bereits erteilten Einfuhrlizenzen überschreiten die am 2. Oktober 1998 beantragten Mengen die in der genannten Verordnung für den Monat Oktober 1998 genannte monatliche Höchstmenge. Daher ist festzulegen, in welchem Umfang für diese Anträge Einfuhrlizenzen erteilt werden können. Infolgedessen ist die Erteilung von Lizenzen für Anträge auszusetzen, die nach dem 2. Oktober 1998 und vor dem 5. November 1998 gestellt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anbetracht der der Kommission am 6. Oktober 1998 vorliegenden Informationen werden die am 2. Oktober 1998 beantragten Einfuhrlizenzen gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1859/93 für Knoblauch des KN-Codes 0703 20 00 mit Ursprung in China für eine Menge erteilt, die 1,04439 % der beantragten Menge entspricht.

Den nach dem 2. Oktober 1998 und vor dem 5. November 1998 gestellten Anträgen auf Erteilung einer Einfuhrlizenz für die vorgenannten Erzeugnisse wird nicht stattgegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. Oktober 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Oktober 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. L 297 vom 21. 11. 1996, S. 1.
[2] ABl. L 346 vom 17. 12. 1997, S. 41.
[3] ABl. L 157 vom 30. 5. 1998, S. 107.
[4] ABl. L 170 vom 13. 7. 1993, S. 10.
[5] ABl. L 176 vom 9. 7. 1994, S. 1.